

Bundesbeschluss über die kostenlose Benützung des Internationalen Konferenzentrums von Genf (CICG)

vom 18. März 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Juli 1979¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹Um es der Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) zu ermöglichen, das Internationale Konferenzzentrum von Genf (CICG) bis auf weiteres kostenlos zur Verfügung zu stellen, kann der Bundesrat auf Amortisation und Verzinsung des Darlehens von 65 Millionen Franken, das der Bund der FIPOI für den Bau des CICG gewährt hat, verzichten und die jährlichen Betriebskosten des CICG, nach Abzug der Mieterträge, zu Lasten des Budgets des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten übernehmen.

²Der Bundesrat legt die Bedingungen fest.

³Das Budgetrecht des Parlamentes bleibt vorbehalten.

Art. 2

Das Reglement über die Benützung des CICG wird von der FIPOI ausgearbeitet und ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3

¹Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

²Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

Ständerat, 13. März 1980

Der Präsident: Ulrich

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 18. März 1980

Der Präsident: Hp. Fischer

Der Protokollführer: Zwicker

6692

¹⁾ BBl 1979 II 821

Bundesbeschluss über die kostenlose Benützung des Internationalen Konferenzentrums von Genf (CICG) vom 18. März 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1980
Date	
Data	
Seite	1206-1206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.